

Zustellungsurkunde

1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

1.3

Adressat

GE 1572

Golfclub Rhein-Wiede.V.
- Gut Burghof -
56566 Neuwied

Weitersenden innerhalb des

1.5 Bezirks des Amtsgerichts 1.7 Inlands

1.6 Bezirks des Landgerichts

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen

Keine Ersatzzustellung an:

1.9

1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen

1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolgreichem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2 Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

1.4.3 Weitersendung nicht möglich

Weitersendung nicht verlangt

1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5 Anderer Grund:

1.4.6 Datum

T T M M J J

1.4.7 Unterschrift

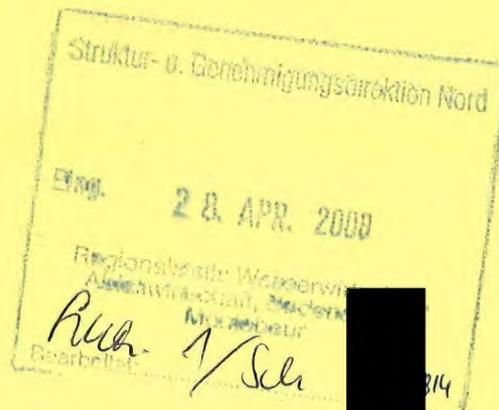
1.4.8 Postunternehmen/Behörde:

Deutsche Post AG
Zustellstützpunkt



Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag zurück an Absender

SGD Nord
Regionalstelle WAB
Bahnhofstraße 49
56410 Montabaur



GE 1572 bei

Urheberrechtlich geschützt - Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

00/011/2733/01 (04050) Deutscher Gemeindeverlag W. Kohlhammer GmbH Bestell-Fax: (01 80) 5 10 66 02 · E-Mail: dgv@kohlhammer.de

Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als

2 Postbediensteter Justizbediensteter Gerichtsvollzieher Behördenbediensteter

3	<input checked="" type="checkbox"/>	übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)	
4.1	<input checked="" type="checkbox"/>	unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)	
4.2	<input type="checkbox"/>	an folgendem Ort: (soweit von 1.3 abweichend)	Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort
5.1	<input type="checkbox"/>	– dem Adressaten (1.3) persönlich.	
5.2	<input type="checkbox"/>	– einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter):	▶ 5.4
5.3	<input type="checkbox"/>	– dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:	▶ 5.4
5.4		Herrn/Frau (Name, Vorname)	
, weil ich den Adressaten (1.3) / Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort			
6.1	<input type="checkbox"/>	– einem erwachsenen Familienangehörigen:	▶ 6.4
6.2	<input type="checkbox"/>	– einer in der Familie beschäftigten Person:	▶ 6.4
6.3	<input type="checkbox"/>	– einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:	▶ 6.4
6.4		Herrn/Frau (Name, Vorname):	
7.1	<input checked="" type="checkbox"/>	, weil ich den Adressaten (1.3) / Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten:	
7.2		Herrn/Frau (Name, Vorname)	
, weil ich den Adressaten (1.3) / Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort			
8.1	<input type="checkbox"/>	dem Leiter der Einrichtung:	▶ 8.3
8.2	<input type="checkbox"/>	einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:	▶ 8.3
8.3		Herrn/Frau (Name, Vorname):	
9	<input type="checkbox"/>	zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)	
Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den			
10.1	<input type="checkbox"/>	– zur Wohnung	
10.2	<input type="checkbox"/>	– zum Geschäftsraum	
gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.			
11.1	<input type="checkbox"/>	Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in	
11.1.1		Niederlegungsstelle	
11.1.2		Straße, Hausnummer	
11.1.3		Postleitzahl, Ort	
11.2	<input type="checkbox"/>	Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich – in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):	
11.3	<input type="checkbox"/>	– an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.	
Weil die Annahme der Zustellung durch			
12		Name, Vorname:	Beziehung zum Adressaten:
verweigert wurde, habe ich das Schriftstück			
12.1	<input type="checkbox"/>	– in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.	
12.2	<input type="checkbox"/>	– in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.	
12.3	<input type="checkbox"/>	– an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.	
13		Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.	
13.1		Datum	13.2 ggf. Uhrzeit
		25 10 14 08	S S M M
13.4		Postunternehmen/Behörde	
		Deutsche Post AG Zustellstützpunkt	
13.5		Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)	

Entwurf

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 1227 • 56402 Montabaur



23.4.
gel.: 23.4. gef.: Gr.
abr.: 23.4.10



Anliegen von [redacted] zusammengefasst

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Bahnhofstr. 49
56410 Montabaur

Telefon (02602) 152-0
Telefax (02602) 16355

Dienstgebäude
Zimmer
E-Mail (persönlich)

Datum

Montabaur

23.04.08

@sgdnord.rlp.de

1) **Golfclub Rhein-Wied e.V.**
- Gut Burghof -
56566 Neuwied

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

[redacted]
27.03.08

Mein Zeichen
Meine Nachricht vom

33-GE 1572 [redacted]

Auskunft erteilt
Telefon (persönlich)
Fax (persönlich)

[redacted]
02602/
0261/1 [redacted]

Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer Erlaubnis zur Grundwasserentnahme zur Bewässerung der Golfanlagen aus dem vorhandenen Brauchwasserbrunnen „Golfclub Rhein-Wied 01“, WFG-Nr.: 303 089 126, und nach Ausbau der Versuchsbohrung 01 aus dem neuen Brauchwasserbrunnen „Golfclub Rhein-Wied 02“, WFG-Nr.: 303 035 227

Lage Br. 01-alt: Gemarkung Heimbach, Flur [redacted] Flurstück [redacted] RW: [redacted] HW: [redacted]
Lage Br. 02-neu: Gemarkung Heimbach, Flur [redacted] Flurstück [redacted] RW: [redacted] HW: [redacted]
Stadt Neuwied / Kreis Neuwied

Anlg.: Erlaubnisbescheid vom 23.04.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter [redacted]

beiliegend übersende ich Ihnen den Erlaubnisbescheid vom **23.04.2008** zu der o.g. Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted signature block]

Konto der Landesoberkasse:
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:
montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 15.30 Uhr
freitags: 9.00 - 13.00 Uhr

Entwurf



gel.: 29.3.4. gel.: gn. ab:



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 1227 • 56402 Montabaur

gegen Postzustellungsurkunde
Golfclub Rhein-Wied e.V.
- Gut Burghof -
56566 Neuwied

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Bahnhofstr. 49
56410 Montabaur

Telefon (02602) 152-0

Telefax (02602) 16355

Zimmer
E-Mail (persönlich)

Datum

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
Meine Nachricht vom

Auskunft erteilt
Telefon (persönlich)
Fax (persönlich)

27.03.08

33-GE 1572

02602/152-
0261/120-

Montabaur

23.04.08

@sgdnord.rlp.de

Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer Erlaubnis zur Grundwasserentnahme zur Bewässerung der Golfanlagen aus dem vorhandenen Brauchwasserbrunnen „Golfclub Rhein-Wied 01“, WFG-Nr.: 303 089 126, und nach Ausbau der Versuchsbohrung 01 aus dem neuen Brauchwasserbrunnen „Golfclub Rhein-Wied 02“, WFG-Nr.: 303 035 227

Lage Br. 01-alt: Gemarkung Heimbach, Flur

Flurstück

RW:

HW:

Lage Br. 02-neu: Gemarkung Heimbach, Flur

Flurstück

RW:

HW:

Stadt Neuwied / Kreis Neuwied

B E S C H E I D

Aufgrund der §§ 2, 3 und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-), sowie den §§ 25 ff des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-), ergehen folgende Entscheidungen:

I. WIDERRUFSBESCHIED

Der Erlaubnisbescheid vom 28.04.05, Az.: 33-GE 1572, für den Golfclub Rhein-Wied e.V., Neuwied, zur Entnahme und zum Gebrauch von Grundwasser zur Beregnung von Grünflächen aus dem vorhandenen Tiefbrunnen „1-alt“, Gemarkung Heimbach, Flur Flurstück wird hiermit gem. § 49 VwVfG widerrufen und durch den nachfolgenden Erlaubnisbescheid vollständig ersetzt.

Konto der Landesoberkasse:
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72.900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:
montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 15.30 Uhr
freitags: 9.00 - 13.00 Uhr

II. EINFACHE ERLAUBNIS

1.

Zweck, Art und Maß der Benutzung:

Auf Antrag des Golfclub Rhein-Wied e.V., Gut Burghof, 56566 Neuwied, wird hiermit

die einfache wasserrechtliche Erlaubnis erteilt,

zum Zwecke der Beregnung von Grünflächen entsprechend den vorliegenden Planunterlagen aus dem vorhandenen und dem neuen Tiefbrunnen Grundwasser mit folgenden Höchstmengen auf den Grundstücken

Brunnenart	Bezeichnung	WFG-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	l/s	m ³ /h	m ³ /d	m ³ /a
Tiefbrunnen	Golfclub Rhein-Wied 1	303 089 126	Heimbach			0,6	2,0	36	1.080
Tiefbrunnen	Golfclub Rhein-Wied 2	303 035 227	Heimbach			1,7	6,0	110	18.000

zu entnehmen und zu verbrauchen.

2.

Planunterlagen:

Der Erlaubnis liegen die vom Golfclub Rhein-Wied e.V., Neuwied, unter dem Datum vom Mai und September 1991 erstellten Unterlagen und Pläne für den Brunnen „1-alt“ zugrunde. Für den neuen Brunnen „2-neu“ wurden vom Golfclub Rhein-Wied e.V., Neuwied, unter dem Datum vom 12. und 27. März 2008 Unterlagen und Pläne erstellt.

Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

3.

Befristung:

Die Erlaubnis ist gemäß § 7 Abs. 1 WHG widerruflich und ist befristet bis zum 30.04.2023.

4.

Ordnungswidrigkeiten:

Eine Zuwiderhandlung gegen die angeordneten Auflagen bzw. vollziehbaren Anordnungen (§§ 4 und 5 WHG) gilt gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 41 Abs. 2 WHG)

5.

Auflagen und Bedingungen:

5.1 Das Grundwasser darf als Brauchwasser zur Grünflächenberegnung entnommen werden. Es darf nicht in das öffentliche Trinkwassernetz und nicht in ein betriebseigenes Netz eingespeist werden, das mit dem öffentlichen Trinkwassernetz eine unmittelbare Verbindung besitzt (eine etwaige „mittelbare“ Verbindung muss den Anforderungen der DIN 1988, Teil 4, Nr. 3.2 genügen).

5.2 Die Erhöhung der Entnahmemengen, Veränderung oder Stilllegung der Anlagen sind rechtzeitig zuvor bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirt-

schaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur zu beantragen.

- 5.3 Betriebsstörungen, die negative Auswirkungen auf das Grundwasser haben können, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- 5.4 Am neuen Brunnen (vorher Versuchsbohrung 1) ist die Schachtabdeckung des Brunnenkopfes oberflächenwasserdicht und ungezieferdicht herzustellen, sofern noch nicht geschehen. Gegenüber dem umliegenden Gelände ist die Oberkante der Schachtabdeckung min. 0,3 m über Geländeoberkante hochzuziehen.
Einzubauendes Kunststoffmaterial, z.B. Anstriche, Fugenvergussmasse etc., das bei Betrieb in Kontakt mit Grundwasser steht, muss den KTW-Empfehlungen des Bundesgesundheitsamtes und den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 270 entsprechen.
- 5.5 In die Entnahmeleitungen vor den jeweiligen ersten Entnahmestellen sind jeweils ein Wasserzähler zu betreiben und monatlich abzulesen. Die Ablesungen sowie außergewöhnliche Vorkommnisse und Betriebszustände sind in einem Betriebsbuch aufzuzeichnen, in das bei behördlichen Kontrollen Einblick zu gewähren ist.

6.

Auflagenvorbehalt:

Weitere Auflagen, Änderungen bzw. Ergänzungen bleiben vorbehalten.

7.

Allgemeine Hinweise:

Es ist zu beachten, dass

- 7.1 die Erlaubnis nicht das Recht gewährt, Gegenstände die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen,
- 7.2 die Erlaubnis unter den Vorbehalten der §§ 5 und 21 WHG steht,
- 7.3 diese Erlaubnis nicht Rechte Dritter berührt und nicht Genehmigungen ersetzt, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind,
- 7.4 jede Änderung der Anlagen und Einrichtungen, die der Ausübung des Wasserrechtes dient, nur mit Zustimmung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, zulässig ist.
- 7.5 die Übertragung der einfachen Erlaubnis in Abweichung der Vorschrift des § 7 Abs. 2 WHG der Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, bedarf.

8.

Kostenentscheidung und -festsetzung:

Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten für diese Amtshandlung werden auf insgesamt

158,71 EUR

festgesetzt.

Hierin sind enthalten:

Gebühren: 155,26 EUR

Auslagen: 3,45 EUR
(einschließlich der Kosten der mitwirkenden Behörden)

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der lfd. Nr. 11.1.1.2 (Gebührenrahmen von 26,50 EUR bis 5.315,00 EUR) der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 8. April 2002 (GVBl. S. 193 ff), zuletzt geändert am 20.04.2006 (GVBl. S. 165 ff).

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der **Bekanntgabe an den Kostenschuldner** fällig und sind auf das angegebene Konto unter Angabe des

Kassenzeichens: [REDACTED] zu überweisen.

Die Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

9.

Begründung:

Der Golfclub Rhein-Wied e.V., Gut Burghof, 56566 Neuwied, beabsichtigt, zur Beregnung von Grünflächen entsprechend den vorliegenden Planunterlagen aus dem vorhandenen Tiefbrunnen und dem neuen Tiefbrunnen (Versuchsbohrung 1) Grundwasser mit folgenden Höchstmengen auf den Grundstücken

Brunnenart	Bezeichnung	WFG-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	l/s	m ³ /h	m ³ /d	m ³ /a
Tiefbrunnen	Golfclub Rhein-Wied 1	303 089 126	Heimbach	[REDACTED]	[REDACTED]	0,6	2,0	36	1.080
Tiefbrunnen	Golfclub Rhein-Wied 2	303 035 227	Heimbach	[REDACTED]	[REDACTED]	1,7	6,0	110	18.000

zu entnehmen und zu verbrauchen.

Die Entnahme aus dem Tiefbrunnen „1-alt“ war zuerst in einer Erlaubnis der damaligen Bezirksregierung Koblenz vom 08.10.92, Az.: 56-32-38-0192, zugelassen. Diese Erlaubnis war widerruflich und auf 30 Jahre befristet bis zum 08.10.22. Im Rahmen dieser Erlaubnis war die Jahresentnahmemenge auf 4.000 m³/a festgesetzt.

Diese Erlaubnis wurde mit Bescheid vom 28.04.05, Az.: 33-GE 1572, widerrufen und durch einen neuen Erlaubnisbescheid vollständig ersetzt. Hierbei wurde unter Beibehaltung der maximalen Tagesentnahmemenge von 70 m³/d ein Erhöhung der Jahresentnahmemenge von 4.000 auf 14.100 m³/a erlaubt. Neben der Flächenerweiterung (Verdoppelung) der Golfanlage im Jahr 1996 auf insgesamt 50 ha Spielfläche traten insbesondere im Jahr 2003 Trockenschäden an verschiedenen Grünflächen auf.

Die 20 Jahre alte Brunnenbohrung „1-alt“ wurde zwischenzeitlich aufgrund nachlassender Ergiebigkeit mehrfach mechanisch und chemisch gereinigt; die durchgeführten Regenerationen haben dennoch keine Verbesserung der Ergiebigkeit erbracht. Der steigendem Wasserbedarf (neue Fairwayberegnungsanlage) bei gleichzeitig stagnierender Ergiebigkeit des vorhandenen Brunnens „1-alt“ machten die Niederbringung einer neuen Brunnenbohrung erforderlich.

Hierfür wurde von der Kreisverwaltung Neuwied, Untere Wasserbehörde, mit Bescheid vom 15.11.07, Az.: 6/10-63-410/07 ein Erlaubnisbescheid zur Niederbringung von insgesamt 2 Versuchsbohrungen und Durchführung der jeweiligen Pumpversuche erteilt. Bei der Versuchsbohrung 1 wurde ein entsprechendes Wasserdargebot vorgefunden; auf die Niederbringung der Versuchsbohrung 2 konnte daher verzichtet werden.

Der Brunnen „1-alt“ soll nunmehr lediglich zu Spitzenbedarfsabdeckung genutzt werden.

Zur besseren Übersicht und unter Berücksichtigung des aktuellen Wasserrechtes und der beantragten Anpassung war die vorhandene Erlaubnis aufzuheben und durch die vorstehende Erlaubnis zu ersetzen.

Das Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG dar und bedarf daher einer erneuten wasserrechtlichen Zulassung nach § 2 Abs. 2 WHG.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Bei der Festlegung der Gewässerbenutzung wurde weitestgehend berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit unterbleibt und die Grundwasserentnahme die Neubildung auf Dauer nicht überschreitet (§§ 1 a Abs. 1 WHG, 26 Abs. 2 LWG).

Zur klassischen Ermittlung des Erlaubnisumfangs wird die im Rahmen eines Pumpversuches ermittelte Stundenfördermenge bezogen auf einen täglichen 18-h-Pumpbetrieb hochgerechnet. Die so ermittelte Tagesmenge wird zum Schutz der Brunnen und zur Wahrung der Regenerationsfähigkeit wird üblicherweise auf 365 Tage hochgerechnet und um den Faktor 2/3 reduziert.

Aufgrund der nutzungstechnischen Rahmenbedingungen zur Bewässerung der Golfanlage einerseits sowie unter Berücksichtigung der bisherigen Betriebserfahrungen kann auf die vg. Begrenzungskriterien hier verzichtet werden.

Die Stundenentnahmemengen wurden hier für beide Brunnen auf einen täglichen 18-h-Pumpbetrieb bemessen, wobei die Nutzungsdauer des Brunnens „1-alt“ auf 30 Tage und des Brunnens „2-neu“ auf 164 Tage pro Jahr bemessen wurde.

Mit Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 27.07.95 wurden die Wasserbehörden angewiesen, dass bei Eigenwasserversorgungen die Antragstellung eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang des öffentlichen Wasserversorgers beinhalten muss.

Im vorliegenden Fall ist daher eine formelle Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Stadtwerke Neuwied erforderlich.

Auf telefonische Anfrage am 21.03.05 bei den Stadtwerken Neuwied, H. Strack, wurde bestätigt, dass hier von dem Anschluss- und Benutzungszwang kein Gebrauch gemacht wird.

Die nach den Verwaltungsvorschriften zu beteiligenden Fachbehörden und -stellen haben der beantragten Grundwasserentnahme vom Grundsatz her zugestimmt.

Die Erlaubnis wurde daher erteilt bis zum 30.04.2023.

Eine einzelfallbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch die beantragte Entnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 i.V.m. § 114a LWG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war. Dies wurde durch die Bekanntmachung in der Rheinzeitung, Neuwieder Ausgabe, in der Ausgabe vom 06.04.05 veröffentlicht. Aufgrund der räumlichen Nähe und der nur geringfügig abweichenden gesamten Jahresentnahmemenge wurde auf eine zusätzliche einzelfallbezogene Vorprüfung verzichtet.

Eine einfache Erlaubnis kann somit erteilt werden.

Die im Erlaubnisbescheid angeordneten Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) sowie Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts sowie zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft geboten.

Die einfache Erlaubnis kann gemäß § 31 Abs. 1 LWG nur dann um eine angemessene Frist verlängert werden, wenn nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder, wenn diese nicht berührt sind, Rücksichten von überwiegender wirtschaftlicher Bedeutung entgegenstehen.

Der Antrag auf Verlängerung der Frist ist bei Erfüllung der vorgenannten Bedingungen gemäß § 31 Abs. 2 LWG, spätestens 6 Monate vor deren Ablauf bei der zuständigen Behörde zu stellen.

10.

Wasserbuch:

Die Eintragung ins Wasserbuch erfolgt gem. § 37 Abs. 2 Ziffer 1 WHG.

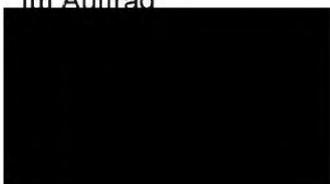
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Bahnhofstraße 49
56410 Montabaur

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsgrundlagen:

Abkürzungen	Fundstellenverzeichnis	Stand: 11.04.08
AGVwGO	Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.12.1977 (AGVwGO; GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)	
AllgGV	Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15.01.02 (GVBl. S. 61);	
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG -) vom 07.08.1996 (BGBl.S.1246), zuletzt geändert durch Artikel 227 der Verordnung vom 31.Okt. 2006 (BGBl. I S. 2407);	
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316);	
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung –BaustellV -) vom 10.06.1998 (BGBl. S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 15 V des Gesetzes vom 11.03.2005 (BGBl. I S. 88);	
BesGV	Landesverordnung über die Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung und der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene sowie des Landesuntersuchungsamtes im Fachbereich Lebensmittelchemie (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 8. April 2002 (GVBl. S. 193 ff), zuletzt geändert am 20. April 2006 (GVBl. S. 165 ff);	
Bußgeldkatalog	Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes vom 22.12.2000 (Bußgeldkatalog Umweltschutz – VV des Ministeriums für Umwelt und Forsten; Min.Bl. vom 30.03.2001, S. 250 ff)	
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I, S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 57 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407);	
KPauschVO	Landesverordnung über die Festsetzung eines Pauschbetrages für die Kraftfahrzeugbenutzung (KPauschVO) vom 19.04.2001 (GVBl. S. 95);	
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.Okt. 2007 (GVBl., S. 210);	
LGebG	Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212);	
LNatSchG	Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz –LNatSchG-) in der ab 28.09.2005 geltenden	

- Fassung (GVBl. S. 442), zuletzt geändert am 29.12.2006 (GVBl. S. 447 ff);
- LUIG Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) vom 19. Okt. 2005 (GVBl. S. 484);
- LVwVfG Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155);
- LWG Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Okt. 2007 (GVBl. S. 191);
- TrinkwV Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 vom 21.05.2001 (BGBl. I S. 959 ff); zuletzt geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407);
- UVPG Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337 EWG) in der Neufassung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I, S. 2470);
- UVPVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18.09.1995 (GMBI. S. 671);
- VAwS Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe Anlagenverordnung (VAwS) vom 01.02.96 (GVBl. S. 121); zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155);
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3320);
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102 ff); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. S. 718)
- VwVwS Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17.05.1999 (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe -VwVwS-; GMBI. 1996 S.327)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I, S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666);

Durchschriftlich:

2)
Kreisverwaltung Neuwied
-Umwelt- und Naturschutz –
Wilhelm-Leuschner-Str. 9
56564 Neuwied

Erlaubnis vom 15.11.07, Az.: 6/10-63-410/07 [REDACTED]

3)
Referat 31

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Durchschrift des Bescheides an den Golfclub Rhein-Wied e.V. sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen wird zur Kenntnisnahme übersandt.
Eine gesonderte Mitteilung über die Bestandskraft ergeht nicht.

Zusatz für Referat 31:

Es wird gebeten, eine Eintragung ins Wasserbuch zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

- 3) Gebühren siehe Arbeitsblatt (Bescheid)
- 4) 1 zur Mitzeichnung und Gebührenberechnung
- 5) z. d. A. 33-GE 1572

Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten für diese Amtshandlung werden auf insgesamt

.....158,71..... EUR

festgesetzt.

Hierin sind enthalten:

Gebühren:

155,20 EUR

Auslagen:

3,45 EUR

(einschließlich der Kosten der mitwirkenden Behörden)

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der lfd. Nr. 11.1.12 (Gebührenrahmen von 26,50..... EUR bis 5.315,00 EUR) der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 8. April 2002 (GVBl. S. 193 ff), zuletzt geändert am 20.04.2006 (GVBl. S. 165 ff).

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der **Bekanntgabe an den Kostenschuldner** fällig und sind auf das angegebene Konto unter Angabe des

Kassenzeichens:



zu überweisen.

Die Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Bahnhofstraße 49 - 56410 Montabaur

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



23/4.

Begleitschein Wasserbucheintragung

Referat: 33

Bearbeiter: [REDACTED]

Anlagen: 1 Heftung Unterlagen

Eintragung in das Wasserbuch vornehmen für:

Bescheid Datum: 23.04.2008

Az.: 33-GE 1572 [REDACTED]

Landkreis: Neuwied

Das Bescheidsdokument ist im **Laufwerk** [REDACTED] unter dem Ordner **Wasserbuch** im entsprechenden **Referatsordner bzw. Ordner der jeweiligen unteren Wasserbehörde** gespeichert mit dem

Dateinamen:

Der Bescheid ist befristet : Datum Fristende: 30.04.2023

Bemerkungen:

.....

Zusatz für Fachdaten Anwendungen (z.B. KAWBA / GINA, AKSWV):

Der Bescheid betrifft das Nutzungsobjekt mit der

Bezeichnung / Nr.: Brunnen 1 "alt Golfclub Rhein-Wied",

WFG-Nr.: 303089126

Brunnen 2 „neu Golfclub Rhein-Wied“,

WFG-Nr.: 303035227

Arbeitsblatt

Az.: 37-GE 1572

Maßnahme: Erl. GW-Entnahme aus 2 Brunnen zur Bewässerung Golfclub-Anlagen

Antragsteller/Anschrift: Golfclub Rhein-Wied e.V., Weg Gut Büngelhof, 56566 Neuwied

Rechtsgrundlagen:

Angaben zur Gebührenermittlung:

- Bearbeitungszeiten: 3 1 Std. höh. Dienst geh. Dienst
- Außendienstzeiten: / 1 Std. mittl. Dienst einf. Dienst
- Wegstrecken: / km
- Entnahmemenge/Jahr: 19080 m³/a einfache Erlaubnis
- Dauer der Erlaubnis: 15 Jahre gehobene Erlaubnis

Beteiligte am Verfahren	Datum der Stellungnahme	Gebührenanteile EUR	Folgende am Verfahren Beteiligte erhalten eine Ausfertigung des Bescheides
KV - Gesundheitsamt			
Referat 42 (Landespflege)			
Referat 31			Bescheid + Planunterlagen
Antragsteller			"
KV - Untere Wasserbehörde			"

Bescheid wurde erteilt am:

- gegen Postzustellungsurkunde
- gegen Empfangsbekanntnis

KOSTENBERECHNUNG

MT 54

gemäß §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG)

Aktenzeichen:

33-GE 1572

Kostenschuldner:

Golfclub Rhein-Wied, Gut Burghof, 56566 Neuwied

Gebührenbescheidempfänger
(z. B. Kreisverwaltung Y):

Golfclub Rhein-Wied, Gut Burghof, 56566 Neuwied

kostenpflichtige Amtshandlung / Maßnahme:

Erlaubnis Grundwasserentnahme Brunnen "1-alt" und "2-neu"

I. Gebührenbemessung (§ 9 Abs. 1 LGebG)

auf der Grundlage der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des MUF (besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.4.06

gebührenpflichtige Maßnahme:
11.1.1.2 Einfache Erlaubnis

Nr. nach Gebührenverzeichnis: 11.1.1.2 *Abzurechnen über Zeitaufwand und Wassermenge und bei eingeschlossener Genehmigung auch die Baukosten*

Eine Genehmigung ist nicht eingeschlossen

Achtung, beim vorliegenden Gebührenfall aufgerundete ganze Stunden angeben

Gebührenbereich: von 26,50 € bis 5.315,00 €

Verwaltungsaufwand (Personalkosten, es wird mit aufgerundeten Werten gerechnet)

Höherer Dienst	-	h	0,00 €	
Gehobener Dienst	3,00	h	136,05 €	
Mittlerer Dienst	-	h	0,00 €	
Einfacher Dienst	-	h	0,00 €	(136,05 €)

Bedeutung, wirtschaftl. Wert o. sonstiger Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner

Au bei NW und MW:	-	ha		
NW- und MW- Einleitmenge:	-	m³ /a	0,00 €	
bei KA Angabe der JSM:	-	m³ /a	0,00 €	
Nutzungsdauer der Entnahme:	15	Jahre		
Entnahmemenge:	19.080	m³ /a	155,26 €	
Baukosten:	-	€	0,00 €	
sonstiger wirtschaftlicher Wert:	-	€	0,00 €	
Aufwandsgrad:	0			155,26 €

Wird eine Ermäßigung oder Erhöhung der Gebühr erforderlich, ist dies auf der Rückseite des Blattes zu begründen.

Die Gebühr wird

-- ermäßigt (§ 15 Abs. 2 LGebG) um	-	€		(Bearbeitung nur durch Gebührensachbearbeiter)
-- erhöht (§ 15 Abs. 3 LGebG) um	-	€	auf	155,26 € (Ermäßigungen mit Minuszeichen eingeben!)

Nach pflichtgemäßem Ermessen wird die Gebühr bemessen auf: 155,26 €

II. Auslagen (gemäß Anlage)

Reisekosten

verwendetes Fahrzeug: keines

Wegstrecke: - km 0,00 €

Tagegeld: - h auf Basis von derzeit 0,64 € / h 0,00 €

Telefonkosten

Min innerh. Deutschland 0,08 € / Min 0,00 €

Portokosten

Art: nein 3,45 0,00 €

Sonstiges

Art: 0,00 €

Summe der Auslagen: 3,45 0,00 €

III. Mitwirkung anderer Behörden:

0,00 €

Kosten insgesamt:

158,71 155,26 €

Rechnerisch richtig
mit 158,71 €

Unterschrift Sachbearbeiter: